

III. Sitzung am 9. November 1902.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, begrüße die Herren auf das wärmste und gebe Ihnen bekannt, daß auf der Tagesordnung steht: 1. Berichtigungsverfahren, 2. Preßgewerbliche Bestimmungen, 3. Beschlagnahme. Zum ersten Punkte, den wir bereits in der letzten Sitzung ausführlich erörtert haben, ist Herr Dr. Elbogen zum Worte gemeldet.

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Sehr geehrte Herren! Die rühmensewerte Einstimmigkeit, mit welcher im Verlaufe dieser Enquete nahezu von allen Seiten der Grundsatz vertreten wurde, daß über die spezifischen Interessen der Presse hinaus auch die Interessen des Publikums in seinen Beziehungen zur Presse im Auge behalten werden müssen, ermöglichen es mir, einer Idee Ausdruck zu geben, von der ich von vornherein einräumen will, daß sie — um ein von geschätzter Seite das vorigemale ausgegebenes Schlagwort zu wiederholen — gegenüber der Regierungsvorlage eine reformatio in pejus darstellt. Ich glaube, wir sollten dem Beispiele kluger Fürsten folgen und freiwillig unserer absoluten Macht eine Beschränkung auferlegen, welche sonst doch von dem Volkswillen gefordert werden würde, zumal ja die Frage nach der rechtlichen Natur der Presse noch immer keine ausreichend beantwortete ist. Ich glaube, man erweist der Presse keinen großen Dienst, wenn man das Zeitungsunternehmen schlechtweg als ein Privatunternehmen bezeichnet und diese Prämisse mit aller logischen Strenge bis in die letzten Konsequenzen verfolgt. Das scheinbare Zugeständnis, welches die Regierungsvorlage im § 25 der Presse macht, entspringt offenbar dem Gedanken, das Zeitungsunternehmen als ein lediglich privates und privatrechtliches Unternehmen anzusehen. Es kann aber doch nicht geleugnet werden, daß angesichts der ungeheuren Bedeutung, welche die Presse im modernen Kulturleben hat, die Presse auch mit einer großen Summe öffentlicher Funktionen betraut ist, deren logische Folgerungen denn doch nicht übersehen werden können. Damit bin ich bei dem eigentlichen Thema, das mich heute beschäftigt.

Darüber brauche ich vor Ihnen wohl kein Wort zu verlieren, daß der jetzige Zustand der Gesetzgebung, soweit er das Berichtigungsverfahren betrifft, ein geradezu unerträglicher und unhaltbarer ist, denn er ist offenbar nichts anderes als eine fette Prämie auf jede Art von Berichtigungsfreiheit. Wollen wir hoffen, daß mit dem neuen Entwurfe, in welcher Form immer er Gesetz werden möge, dieser bisherige skandalöse Zustand ein für allemal

verschwindet. Allein ich bin auch nicht in der Lage, mich für das andere Extrem, welches die Regierungsvorlage repräsentiert, zu erwärmen. Ebenso wie die jetzige Gesetzgebung die Interessen der Presse vollständig preisgibt, verfällt die Regierungsvorlage in das entgegengesetzte Extrem und gibt die Interessen des Publikums der Presse gegenüber preis. Ein einziger Blick auf die Bestimmung des § 25 dieser Regierungsvorlage zeigt, wie sehr ich mit dieser Behauptung recht habe.

Der verantwortliche Redakteur, sagt die Regierungsvorlage, dem eine Berichtigung zukommt, hat das Recht, wenn er der Meinung ist oder die Überzeugung hegt, daß die ihm zugekommene Berichtigung unwahr ist, dieser Berichtigung die Aufnahme in seiner Zeitung zu versagen. Die Konsequenz dieser Weigerung ist nun die Klage, die dem Berichtiger gegenüber dem sich weigernden Redakteur eingeräumt wird. Es wurde schon das letztemal gesagt, daß die Frist, die das Gesetz für das Berichtigungsverfahren statuiert, eine Verkürzung verträgt. Selbst wenn Sie die Frist auf jenes Minimum herabsetzen, welches durch die Technik des Gerichtsverfahrens bedingt ist, gelangen Sie zu einem Zeitraume, nach dessen Abschlusse der Berichtiger erst in die Lage kommt, zu wissen, welche Ansicht rechtskräftig und endgültig der Richter von dem gegebenen Rechtsfalle hat, welcher Zeitraum tatsächlich einer Preisgebung seines Rechtes gleichkommt.

Gestatten Sie mir, dies durch ein kurzes Schema zu charakterisieren. Der verantwortliche Redakteur hat bekanntlich das Recht, in der nächsten oder zweitnächsten Nummer, die der Einsendung der Berichtigung folgt, die Berichtigung zu veröffentlichen oder überhaupt zu verweigern. Der Berichtiger erfährt also erst nach dem Erscheinen der zweiten Nummer, daß die Berichtigung nicht aufgenommen wurde. Er kann also im besten Falle erst am dritten Tage die Klage gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung überreichen. Der Richter soll nun nach der Regierungsvorlage binnen acht Tagen nach Erhebung der Klage den Verhandlungstermin ansetzen. Sagen wir, es wird in dieser Richtung wirklich Remedur geschaffen und die Frist nicht mit acht, sondern mit drei oder vier Tagen festgesetzt. Die Hauptverhandlung soll nun der Rahmen sein, innerhalb dessen der verantwortliche Redakteur, auf den die Beweispflicht nach der Regierungsvorlage überwälzt wird, den Beweis der Unwahrheit der ihm zugegangenen Berichtigung anzutreten und zu erbringen hat. Ich betone das, weil ich Gelegenheit haben werde, bei der Entwicklung meines Vorschlages daran zu erinnern, daß nach meinem Vorschlage die Beweislast keine Veränderung zum Nachteile des Redakteurs erleidet. Die Verhandlung ist anberaumt, und der Redakteur erklärt: Ich trete den Beweis dafür an, daß die mir zugegangene Berichtigung unwahr ist. Es ist sehr begreiflich, daß der Redakteur den Wahrheits- oder Unwahrheitsbeweis nicht bei sich in der Tasche herumträgt. Er sagt dem Richter: Ich bin in der Lage, durch diese und diese Behelfe nachzuweisen, daß die mir zugegangene Berichtigung falsch ist. Nach der Regierungsvorlage ist nun der Richter berechtigt, dem prozeßführenden Redakteur zur Erbringung dieses Unwahrheitsbeweises eine den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitende Frist zu geben. Auch in

dieser Richtung wird zugegeben werden, daß die Frist von vier Wochen doch vielleicht etwas zu lang ist und eine Verminderung verträgt. Aber allzu groß dürfte, wenn wir nicht die Geschwindigkeit als das oberste Prinzip der Justiz betrachten wollen, diese Herabminderung nicht werden. Also es kommt endlich zur zweiten Verhandlung. Der Wahrheitsbeweis wird durchgeführt und — nehmen wir den für das Publikum günstigsten Fall an — der verantwortliche Redakteur wird verurteilt, d. h. der Richter erkennt, er habe ohne Grund die Aufnahme der ihm zugegangenen Berichtigung verweigert. Das ist das erstrichterliche, von einem Einzelrichter ausgegangene Urteil. Das ist so viel wie nichts, und der sachfällige Teil, der Redakteur meldet gegen das Urteil in puncto Schuld und Strafe die Berufung an. Ich spreche da von einem schikanösen Redakteur, und auch solche soll es geben und kann es geben, und das Gesetz wird schließlich für den Kriegsfall gemacht. Der verantwortliche Redakteur gibt diese Erklärung aber nicht im Anschlusse an das verkündete Urteil ab, sondern nach der Strafprozeßordnung hat er drei Tage nach der Enunziation des Urteils dazu Zeit. Damit ist die Sache noch nicht erledigt, denn im Zusammenhange mit der Erklärung, in welcher er die Berufung gegen das Urteil anmeldet, kann er um Zustellung einer Urteilsabschrift bitten, und da sagt die Strafprozeßordnung: »Der berufende Teil hat das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung der Urteilsabschrift eine schriftliche Berufungsausführung bei der ersten Instanz, die das Urteil gefällt hat, einzubringen.« Drei Tage nach dem Urteil meldet er also die Berufung an und bittet um Urteilsausfertigung. Die Urteilsausfertigung ist keine bloße Formalität, sie enthält auch die Urteilsgründe, und der Richter ist verpflichtet, in einer ganz eingehenden, dialektischen Weise auf den oft komplizierten Wahrheits- oder Unwahrheitsbeweis im Detail einzugehen und gegenüber dem Prozeßmaterial seine Urteilstendenz zu entwickeln, zu vertreten und darzulegen. Der Richter braucht, selbst wenn er alle anderen Geschäfte seines Referats beiseite schiebt, eine gewisse Zeit, um das Urteil auszufertigen, bei welchem er nicht bloß mit seinem richterlichen Ehrgeiz, sondern auch sachlich engagiert ist, weil er ein Interesse hat, sich vor der zweiten Instanz nicht zu blamieren. Ich setze diese Zeit auf drei Tage an. Die Sache klappt, und am selben Tage wird dem Redakteur noch das Urteil zugestellt. Jetzt hat er acht Tage zur Berufungsausführung Zeit. Nach acht Tagen kommt die Berufungsausführung dem Richter erster Instanz zu. Jetzt muß der Akt samt den neu hinzugekommenen Schriftsätzen dem Landesgerichte als Preßgericht zur Beurteilung zugewiesen werden. Das dauert selbstverständlich wieder einen bis zwei Tage. Setzen Sie die Frist noch so kurz an, welche der Vorsitzende und der Referent, den die Strafprozeßordnung fordert, brauchen, um sich zu informieren, so sind doch wieder einige Tage nötig. Jetzt kann erst die Verhandlung ausgeschrieben werden, und vielleicht kann sich in der einen oder anderen Richtung eine Ergänzung der in der ersten Instanz durchgeführten Beweise oder eine Wiederholung — nehmen Sie nur in irgend einer Richtung eine unzulängliche Protokollierung an — als notwendig herausstellen. Nehmen Sie an, die Partei, welche eine Berichtigung zugeschickt hat, hat das Unglück gehabt, auf einen schikanösen Redakteur zu stoßen, der mit allen Künsten und Kniffen der Strafprozeßordnung seinen Standpunkt verteidigt, um ein rechtskräftiges Urteil soweit als möglich hinauszuschieben,

so wartet die Partei, wenn sie Glück hat, mindestens zwei geschlagene Monate, bevor sie ein rechtskräftiges Urteil erlangt. Daß nach der Regierungsvorlage selbst dann der verantwortliche Redakteur nicht gehalten ist, die Berichtigung abzudrucken, war bereits in der letzten Sitzung Gegenstand einer eingehenden Erörterung. Nehmen wir an, der Redakteur kommt endlich, nachdem die zweite Instanz einen rechtskräftigen Spruch gefällt hat, zur Erkenntnis, daß er nunmehr ein Ende des grausamen Spieles zu machen habe, und er druckt die Berichtigung ab, bestenfalls nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten. Setzen Sie den Fall, es handelt sich um eine recht empfindliche Aggression, um einen blutigen Angriff, ist es denn möglich, daß irgend ein Mensch mit dem Makel eines Spitzbuben, eines bestechlichen Richters, eines Taschendiebes herumgehen kann, ohne einfach unter der Last dieser Depression zusammenzubrechen? Ich behaupte, es ist absolut unmöglich, daß man von irgend einem schikanösen Blatte angegriffen unter dem Verdachte der dort supponierten Unordentlichkeit, Ordnungswidrigkeit — es gibt ja Dinge, die sehr empfindlich treffen können, ohne gerade die Qualifikation einer Ehrenbeleidigung zu haben — herumgeht. Die Regierungsvorlage stellt daher ein vollkommenes Preisgeben der Interessen des Publikums gegenüber den Interessen der Presse dar. Die Interessen der Presse und jene des Publikums sind aber durchaus nicht mit so geometrischer Strenge abgegrenzt, und es kann sich leicht ereignen, daß einmal auch die Presse gegenüber einem anderen Preßorgane Publikum ist, daß ein Redakteur oder ein ganzes Zeitungsunternehmen einmal den ganzen Schmerz dieser von der Regierungsvorlage gegenüber dem Publikum gesetzten Rechtslosigkeit oder Rechtsverweigerung zu empfinden in die Lage kommt.

Nun habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag auszudenken, der gegenüber diesen beiden Extremen gerade die Mitte einhält, und ich danke es der Regierungsvorlage, die im Zusammenhange mit dem dort geregelten Berichtigungsverfahren einen Gedanken ausgesprochen hat, welcher der zündende Funke geworden ist, das ist nämlich die Mutwillensstrafe. Die Regierungsvorlage sagt — und da macht sie gar keinen Unterschied zwischen privaten Berichtigungen und amtlichen Berichtigungen — daß, wenn sich im Laufe des Prozesses herausstellt, daß der Berichtiger contra bonam fidem, also mutwillig dem Redakteur eine Berichtigung zugesendet hat, der Richter die sachfällige Partei zu einer Mutwillensstrafe verurteilen darf. Der Gedanke ist neu, aber sehr fruchtbar; man braucht ihn bloß logisch durchzuführen, um zu meinem Vorschlage zu kommen.

Mein Vorschlag ist folgender: Der Redakteur ist unter allen Umständen verpflichtet, eine ihm zugekommene tatsächliche Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Empfang der Berichtigung aufzunehmen. (Referent Dr. Steinbach: Da sind wir beim alten Standpunkt!) Sie werden gleich sehen, daß ich mich himmelweit von dem gegebenen Rechtszustande entferne. Ich vertrete bei dieser ersten Etappe des Vorschlages den Standpunkt, daß das angegriffene Individuum das Recht haben soll, dort zu antworten, wo es angegriffen wurde. Der Hinweis auf die fremden Gesetzgebungen kann auch in dieser Richtung gar nicht beeinflussen. Eine vierzigjährige Übung hat in Österreich eine so tiefe Rechtsgewohnheit eingebürgert, daß man darüber nicht mit einem Federstrich einfach zum entgegengesetzten Extrem übergehen kann. Die öffentliche Meinung außerhalb der Presse hat

vorläufig keine Ahnung, was die Regierungsvorlage enthält. Lassen Sie die Regierungsvorlage, wie sie heute ist, Gesetz werden, und ein Sturm wird mit Rücksicht darauf, daß dem Publikum auf einmal alle seine liebgewordenen Rechtsgewohnheiten entzogen werden, die öffentliche Meinung in Bewegung setzen.

Wir wollen sehen, ob bei meinem Vorschlage wirklich die Interessen der Presse preisgegeben werden. Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet, eine ihm zugekommene tatsächliche Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer aufzunehmen, allein es soll ihm das Recht der Strafklage gegen den Berichtiger eingeräumt werden, wenn er die Ansicht hegt oder die Überzeugung gewonnen hat, daß die ihm zugekommene Berichtigung eine der Wahrheit entgegengesetzte ist. Er hat so wie heute die Verpflichtung, auch eine falsche Berichtigung aufzunehmen, allein das Gesetz soll aussprechen, daß der Mißbrauch dieser öffentlichen Institution der Berichtungspflicht ein Delikt sui generis ist. Dieses Delikt soll mit einer sehr empfindlichen Strafe bedroht werden. Ein hervorragender Funktionär der Justizverwaltung, der meinen Vorschlag mit größtem Beifalle aufgenommen hat, hat hinzugefügt, daß zur Strafahndung sich auch die materielle Entschädigung der mißbrauchten Zeitung hinzugesellen soll, welche der Richter durch Überweisung auf den Zivilrechtsweg abzuwälzen nicht das Recht hätte.

Wir haben also die Kombination, daß einerseits der Redakteur verpflichtet ist, die Berichtigung aufzunehmen, daß aber der Berichtiger, der sich den Spaß einer unwahren Berichtigung erlaubt, zu einer Geld-, eventuell Freiheitsstrafe und kumulativ damit zu einer materiellen Entschädigung des mißbrauchten Zeitungsunternehmens verurteilt wird. Ich kann mir keine Konstruktion denken, welche eine wirksamere Prävention gegen eine unwahre Berichtigung darstellt, als diesen Vorschlag. Der Mann wird es sich überlegen, sich den Scherz einer mutwilligen Berichtigung zu erlauben, wenn er zwei gefährlichen Eventualitäten entgeht: der Blamage, welche im Laufe des Prozesses zutage kommt und darin besteht, daß der Mutwille seiner Berichtigung gerichtsordnungsmäßig dargetan wird, und der Gefahr, dafür noch extra eingesperrt oder zu einer mehr oder minder empfindlichen Geldstrafe und materiellen Entschädigungsleistung verurteilt zu werden. Ein wirksameres Abschreckungsmittel kann ich mir nicht denken.

Allerdings müßte der Standpunkt, der die Regierungsvorlage auszeichnet, die unterscheidungslose Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf private und amtliche Berichtigungen, bei meinem Vorschlage konsequent festgehalten werden. Private Berichtigungen dürften nicht ungünstiger behandelt werden als amtliche. Ich hege die Hoffnung, daß die Regierung, falls sie im Prinzip mit meiner Idee einverstanden wäre, dieses von ihr selbst aufgestellte Prinzip darum nicht fallen lassen wird, denn nach der Regierungsvorlage kann, so wie sie ist, auch der Unterfertiger einer amtlichen Berichtigung zu einer Mutwillensstrafe verurteilt werden, wenn der angeklagte Redakteur freigesprochen wird. Ich glaube, daß man eine Kombination, welche einerseits den Schutz der Presse zum Ausdrucke bringt, andererseits das Publikum angemessen gegen schikanöse Angriffe schützt, nicht richtiger konstruieren kann, und ich bitte Sie demnach, meinen Vorschlag freundlichst zu genehmigen.

Mitglied Moritz Neuda: Der Herr Referent hat bereit in der letzten Sitzung, zu welcher ich leider nicht erscheinen konnte, die Güte gehabt,

von einem Antrage Mitteilung zu machen, den ich mir zu diesem Punkte zu stellen erlaube. Ich gestatte mir, ihn jetzt näher zu begründen. Auch ich gehe von dem Standpunkte aus, daß, wenn es auch für eine Versammlung von Journalisten und Schriftstellern, welche über einen neuen Preßgesetzentwurf beraten, sicher die erste Aufgabe ist, die Interessen des freien Wortes zu schützen und vor allen unberechtigten Hemmnissen zu bewahren, sie sich doch auch auf einen höheren und objektiven Standpunkt stellen sollen, indem sie auch dort, wo es dringend geboten ist, die Interessen des Publikums vor einer Beeinträchtigung bewahren. Wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, dann wird ein um so größeres Gewicht unseren Worten dort geschenkt werden, wo wir für uns, für unseren Beruf und für die große und ernste Sache eintreten, in deren Dienst wir uns gestellt haben.

Ich meine, daß im vorliegenden Falle der Entwurf der Regierung, so sehr er auch hier großsinnige Tendenzen verrät, zu weit geht. Ich möchte eines vorausschicken: Der achtbaren, anständigen und loyalen Presse gegenüber bedarf es eigentlich gar keines Berichtigungsverfahrens. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn einer Zeitung eine berichtigende Zuschrift zugekommen ist, welche an die Loyalität der Redaktion appelliert hat, sie immer unweigerlich aufgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Wortlaute des Preßgesetzes entspricht oder nicht. Freilich, wenn der Einsender sich auf den § 19 des Preßgesetzes beruft, wenn er mit einer versteckten Drohung kommt, ist es begreiflich, daß der Redakteur sagt: Jetzt stelle ich mich auch auf den Standpunkt des Gesetzes und veröffentliche auch nur das, was ich zu veröffentlichen genötigt bin. Allein da es die großen Segnungen der Preßfreiheit mit sich bringen, daß jedermann öffentlich schreiben kann, auch wenn er nicht würdig ist, gehört zu werden, so muß man auch mit dem Standpunkte rechnen, daß man irgend einer Zeitung — und solche wird es immer geben — gegenübersteht, welche sich der Lüge als Kampfmittel bedient. Solchen bedauerlichen Eventualfällen gegenüber muß es ein Berichtigungsverfahren geben. Besteht aber ein solches, so muß es derart sein, daß die Wirkungen nicht vereitelt werden.

Bisher war im Falle der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung das Gericht genötigt, sofort eine Verhandlung hierüber anzuberaumen. Nach dem neuen Entwurfe soll dies erst in acht Tagen geschehen. Ich halte eine dreitägige Frist für vollkommen genügend. Viel wichtiger ist aber der zweite Punkt, welchem Herr Dr. Elbogen seine gewiß im Prinzip sehr aner kennenswerten Ausführungen gewidmet hat. Die Regierungsvorlage hat wirklich einen lange und sehnstüchtig von uns gehegten Wunsch erfüllt, indem sie uns das Recht gegeben hat, gegen unberechtigte Berichtigungen den Beweis der Wahrheit zu führen. Dieses Recht, den Wahrheitsbeweis zu führen und sich dadurch der Aufnahme einer Berichtigung zu entschlagen, muß uns gewährt werden, und es darf, glaube ich, uns in keinem Falle so vollständig geraubt werden, wie es Herr Dr. Elbogen beabsichtigt. Es gibt sehr viele Fälle, in welchen der Journalist sofort den Beweis erbringen kann, daß eine Berichtigung falsch ist. Es gibt viele Fälle, wo er sich auf notorische, dem Richter bekannte Tatsachen berufen kann. Wenn es zur Verhandlung kommt und er sagen kann: Man mutet mir zu, eine so notorische Unwahrheit zu verbreiten, muß er sofort von der Verpflichtung, die Berichtigung aufzunehmen, befreit sein. Das Berichtigungsgesetz, welches

dazu dienen soll, der Wahrheit die Ehre zu geben, darf doch nicht dazu mißbraucht werden, die Unwahrheit zu verbreiten.

Ein anderes ist es, wenn der Redakteur diesen Beweis nicht in seiner Schreibtischlade hat, was natürlich auch in vielen Fällen vorkommt, und wenn er von der rühmenswürdigen Bestimmung der Regierungsvorlage Gebrauch macht, daß er sich eine vierwöchentliche Frist zur Herstellung des Beweises nehmen kann. In einem solchen Falle trifft es allerdings ein, daß eine vierwöchentliche, mit Hinzurechnung der anderen Termine sogar fünfwöchentliche Frist das Berichtigungsrecht vollkommen zunichte macht, daß in der langen Zeit der Gegenstand, um den es sich handelt, vollständig vergessen worden ist, die Nachricht selbst aber dem Betroffenen die schwersten Wunden verursacht hat. Soll deswegen dem Redakteur die Möglichkeit benommen werden, den Beweis der Wahrheit zu führen? Gewiß nicht. Ich möchte den Antrag stellen, daß dieser Punkt des neuen Preßgesetzes vollkommen intakt bleibt, daß aber hinzugefügt wird, daß dadurch die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung nicht aufgeschoben werde. Kann ich nach drei Tagen den vollen Beweis der Unwahrheit nicht erbringen, dann bin ich allerdings genötigt, die Berichtigung zu veröffentlichen, trete aber den Beweis an und führe ihn durch. Habe ich nachher noch meine Genugtuung, so kann ich dies veröffentlichen und an den Kläger das Verlangen stellen, daß er die Raumgebühren mir bezahlt, wobei es sich allerdings nicht um den Betrag, sondern um die Genugtuung handelt. Es kann eventuell auch die Mutwillensstrafe eintreten, welche der Gesetzentwurf statuiert. Ich glaube, daß dies ein Standpunkt ist, welcher für beide Teile gerecht wäre. Drei, vier Tage kann die Berichtigung warten, diese Frist vermindert den Wert der Berichtigung nicht. Für eine längere Frist kann ich mir die Freiheit nicht nehmen, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern. Ich halte diesen Antrag für praktischer als den des Herrn Dr. Elbogen, daß die Berichtigung für alle Fälle gebracht wird und der Redakteur dann das Recht der Kage hat.

Aus zwei Gründen muß ich mich ganz entschieden gegen diesen Vorschlag aussprechen. Erstens kann ich es vom moralischen Standpunkte, vom Standpunkte des natürlichen Rechts nicht zugeben, daß der Redakteur in seinem Blatte eine Behauptung veröffentlichen muß, von der er überzeugt ist, daß sie falsch ist, für deren Falschheit er aber außerdem sofort den Beweis erbringen kann. Das wäre eine ganze Umstülpung des Zweckes des Berichtigungsgesetzes. Ich habe aber noch eine zweite, ernste Einwendung zu erheben. Wenn der Redakteur in jedem Falle, in welchem er eine falsche Berichtigung erhält — und es vergeht fast kein Tag, ohne daß solche Zuschriften an die Redaktion gelangen — sie erst abdrucken und dann die Klage erheben sollte, wie viel hätte der Redakteur zu tun? (Sehr richtig!) Der Redakteur hat ja andere Dinge zu tun, als fortwährend zu klagen und unaufhörlich die Advokaten in Bewegung zu setzen. Man könnte sagen, es ist dasselbe, wenn er geklagt wird. Das ist aber nicht richtig. Wenn ich geklagt werde, dann wehre ich mich, das ist selbstverständlich; das ist aber etwas anderes, als wenn ich jede Woche zwei- bis dreimal eine Klage einreichen muß. Und noch ein Moment kommt hinzu. Der Einsender, der ein böses Gewissen hat, wird gar nicht in jedem Falle klagen, er wird es sich lange überlegen, bevor er eine Klage erhebt, welche für ihn schlechte

Konsequenzen haben kann. Die Berichtigung schickt er, das versucht er, vielleicht imponiert er dem Redakteur und verblüfft die Öffentlichkeit.

Ich gestatte mir also, den Antrag zu stellen: Der Regierungsentwurf werde in zwei Punkten abgeändert: 1. Die Maximalfrist für die Anordnung einer Verhandlung über eine Berichtigungsklage habe drei Tage zu dauern. 2. Wenn der geklagte Redakteur bei der Verhandlung verurteilt wird und beruft oder wenn er von der vierwöchentlichen Frist Gebrauch macht, habe dies für seine Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung keine Wirkung. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Die Strafklage läßt sich schließlich mit dem verbinden, was in der vorigen Sitzung von mir beantragt worden ist. Das ist nichts anderes als eine Erweiterung des Antrages der Regierung, daß für eine mutwillige Berichtigung nicht bloß eine Mutwillensstrafe, sondern eventuell eine Arreststrafe verhängt werden soll. Aber dieses Mittel allein genügt natürlich durchaus nicht, deswegen das Recht des Redakteurs aufzuheben, die Berichtigung nicht aufzunehmen. Wir müssen bedenken, in wie vielen Fällen es vorkommt, daß jemand eine unrichtige Berichtigung ein-sendet, ohne daß ihm gerade Mutwille vorgeworfen werden kann. Er wird daher freigesprochen. Jede Freisprechung — auf die Gründe kommt es nicht an — ist aber eine Blamage des Redakteurs. Ich stelle mich vollständig an die Seite des Herrn Vorredners, daß der Redakteur wirklich etwas Besseres zu tun hat, als die ganze Welt zu verklagen, notabene jeder Einsender an seinem Wohnorte zu klagen ist, von Wien aus also ein ganzes Netz von Bezirksgerichten mit Klagen überzogen werden kann. (Zustimmung.) Bedenken Sie, welche unpraktische Maßregel es wäre, wenn ich in Radautz klagen müßte. (Dr. Elbogen: Warum nicht in Wien?) Das müßte erst geregelt werden, vorläufig habe ich an dem Orte zu klagen, von welchem aus die Berichtigung eingesendet worden ist. Für die Leser und für den Redakteur ist es auch total gleichgültig, ob jemand im inneren Herzen ein absichtlicher Lügner ist, oder ob er unbewußt die Unwahrheit gesprochen hat. Ich glaube die Presse ist nicht danach geartet, daß sie mit scharfen Strafen vorgeht, sie will sich nur ihrer Haut wehren. (Zustimmung.) Es ist nicht ihre Absicht, eine andere Haut anzugreifen. Sie ist zufrieden, wenn sie unwahre Berichtigungen nicht abzudrucken braucht; ob der Mensch zu drei Tagen oder 30 fl. verurteilt wird, ist ihr meines Erachtens ziemlich gleichgültig.

Was die allzu lange Dauer betrifft, welche die Prozedur hervorrufen würde, hat Herr Neuda mit Recht hervorgehoben, daß man eine kürzere Frist von drei Tagen wählen kann, und daß, wenn in dieser Frist die Beweismittel nicht herbeigeschafft werden können, die Aufnahme der Berichtigung zu erfolgen hat, eine Sache, die uns Zivilprozessualisten nichts Neues ist, weil wir die Bestimmung haben, daß, wenn gewisse Beweise in einer bestimmten Frist nicht herbeigeschafft werden können, mit dem Urteile vorgegangen wird und eine Wiederaufnahme stattfinden kann, wenn die Beweise herbeigeschafft sind. Ebenso ist es richtig, daß die Aufnahme der Berichtigung die Berufung nicht hemmt, eine Maßregel die ähnlich auch in der Zivilprozeßordnung enthalten ist. Ich glaube, daß es notwendig ist, das Publikum zu schützen in der Weise, wie Herr Neuda vorgeschlagen hat, möchte aber mein schon in der vorigen Sitzung beantragtes Amende-

ment nicht fallen lassen, daß der Zwang, der ausgeübt wird, nicht darin bestehe, daß jeder Redakteur blind jede Berichtigung aufnehmen müsse, sondern darin, daß dann, wenn ein Urteil erster Instanz ergangen ist, dieser Zwang durch gesteigerte Geldstrafen ausgeübt werden kann. Ich glaube, das wäre der beste Weg.

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Ich verkenne nicht, daß der Vorschlag des Herrn Redakteur Neuda in der Tat manches Bestechende enthält, aber lediglich in der Theorie; praktisch ist er vollständig unmöglich, weil undurchführbar. Das Punctum saliens des Vorschlages Neuda ist: Der Redakteur ist nur dann nicht verpflichtet, die ihm zugegangene Berichtigung aufzunehmen, wenn er schon bei der innerhalb dreier Tage anzuberaumenden und durchzuführenden Verhandlung über den Beweis der Unwahrheit der ihm zugegangenen Berichtigung verfügt. Das ist für jeden Laien bestechend, aber doch mit Verlaub ganz unrichtig. Stellen sie sich die Sache praktisch vor. Der anständige Journalist braucht gar kein Zwangsmittel. Wir müssen das Publikum aber gegen die Preßschikanen schützen. Der schikanöse Redakteur wird die Aufnahme der Berichtigung verweigern, indem er einfach sagen wird: Ich bin in der Lage den Unwahrheitsbeweis zu erbringen. Nehmen wir den Fall, der Mann hat geschrieben: Der Dr. Elbogen hat silberne Löffel gestohlen. Ich muß mir das vorläufig gefallen lassen, denn er ist nicht zu bewegen, meine Berichtigung aufzunehmen. Es kommt zur Verhandlung, und er sagt: Ich führe den Wahrheitsbeweis, daß Dr. Elbogen silberne Löffel gestohlen hat, und zwar durch diese und diese Personen. Abgesehen davon, daß er sich auf jemanden berufen kann, der in Chicago lebt, wollen wir bloß annehmen, er beruft sich auf jemanden in Preßburg. Die Einvernehmung dieses Herrn durch das ungarische Gericht in Preßburg nimmt einige Zeit in Anspruch. Vergessen Sie auch eines, meine Herren, nicht. Der Beweis der Unwahrheit, der dem geklagten Redakteur obliegt, involviert nach einer unwidersprochenen Prozeßmaxime, die unser ganzes Strafverfahren beherrscht, zugleich auch die Berechtigung des klagenden Teiles, den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Ebenso wie der Redakteur die Wahrheit des berichtigten Artikels zu beweisen hat, hat der Kläger das Recht, die Richtigkeit seiner Berichtigung zu beweisen. Es handelt sich um ein gemeinsames Beweisthema. Der schikanöse Redakteur wird immer sagen, er habe den Beweis in der Tasche, und zum Schlusse wird sich herausstellen, daß er den Beweis entweder ganz schuldig geblieben ist oder nur halb erbracht hat. Akzeptieren Sie den Antrag des Herrn Neuda, so machen Sie damit den von Herrn Neuda mit Recht geforderten Schutz des Publikums gegenüber Zeitungsschikanen von der jeweiligen Anständigkeit des Redakteurs abhängig. Der anständige Redakteur wird nur dann behaupten, daß er den Wahrheitsbeweis hat, wenn er ihn auch wirklich hat, der unanständige wird es in jedem Falle sagen, weil er Prozeßschikanen üben will.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Presse dazu komme, in jedem Falle den schikanösen Berichtiger mit der Klage zu verfolgen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die beste Parade der Angriff, der Hieb ist, und dem Redakteur wird nur die Wahl freistehen, entweder geklagt zu werden, wenn er die ihm zugegangene Berichtigung nicht aufnimmt, oder zu klagen, wenn er sie aufnimmt, aber die Überzeugung hat und ver-

treten kann, daß die ihm zugegangene Berichtigung falsch ist. Wenn ich zwischen diesen beiden Übeln die Wahl habe, entscheide ich mich für das kleinere Übel, das kleinere Übel vom Standpunkte des Preßinteresses, ganz gewiß aber das kleinere Übel vom Standpunkte des Publikums.

Der Herr Redakteur Neuda sagt: Der mutwillige Berichtiger wird es sich überlegen, den die Aufnahme verweigernden Redakteur mit einer Klage heimzusuchen. Warum soll er es sich überlegen? Was kann ihm passieren? Er kann im schlimmsten Falle erleben, daß der Redakteur den Beweis der Wahrheit des berichtigten Artikels erbringt und freigesprochen wird. Darauf gibt es nur eine einzige Sanktion: die Verurteilung in die Prozeßkosten, die der Berichtiger in 98 von 100 Fällen nicht zahlt, weil die Exekution gegen sein Vermögen fruchtlos ist. Und wenn nicht, kostet die Sache nicht viel: 50 oder 100 fl. Die Hauptsache ist, daß der vom Herrn Redakteur Neuda betonte Gesichtspunkt, daß der Redakteur denn doch etwas Vernünftigeres zu tun habe, als jeden Berichtiger zu klagen, unrichtig ist, denn dieser Prozeß, der vermieden werden soll, wird der Zeitung nie erspart werden. Hat jemand die Stirne, der Zeitung eine falsche Berichtigung zukommen zu lassen, dann wird er auch den Prozeß riskieren. So haarscharf, streng logisch und gerecht sind ja häufig die Urteile der ersten Instanz nicht, daß der mutwillige Berichtiger nicht doch noch einen Schimmer von Hoffnung hat, durch Anwendung irgend eines Beweismittels, durch Ausnützung einer Prozeßkonstellation einen Erfolg in der höheren Instanz zu erzielen. Wenn schon der Zeitung der Prozeß nicht erspart wird, so bin ich lieber Kläger als Geklagter. (Widerspruch.) Ja, ja, und zwar aus folgendem Grunde: Es ist im vorliegenden Falle prozeßtechnisch gleichgültig, ob ich als Geklagter oder Kläger erscheine, denn nach der Regierungsvorlage und auch nach dem Vorschlage Neuda obliegt in jedem Falle dem Redakteur der Beweis für die Wahrheit des Artikels, den er gebracht hat und den er nicht berichtigen lassen will.

Herr Dr. Zucker hat mich vollkommen mißverstanden, wenn er meinen Vorschlag bloß auf jene Konfigurationen beschränkt erachtet, in welchen der Berichtigung ein ausgesprochener Mutwille innewohnt. Jede unwahre Berichtigung soll als ein Delikt angesehen und kriminalisiert werden. Die Strafandrohung soll in ihrer Latitude alle Fälle vom dolus bis zur culpa, von der bösen Absicht und dem Mutwillen bis zur Fahrlässigkeit und objektiven Unwahrheit umfassen. Der Mutwille wird natürlich strenger gestraft als die objektive Unwahrheit ohne Mutwillen, die mit einer einfachen Geldstrafe belegt wird.

Ich kann mir einen vernünftigen Rechtszustand nicht anders denken als nach meinem Vorschlage. Der Redakteur hat die Berichtigung aufzunehmen und hat das Recht, die wahre Darstellung anzufügen und hinzuzusetzen: Wir beharren darauf, daß unsere Darstellung richtig ist, und haben übrigens, um diese Frage ins Klare zu bringen, gegen den Berichtiger bereits die Strafklage eingeleitet.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich glaube, daß wir keinen Grund haben, das Prinzip zu verlassen, welches die Regierungsvorlage bezüglich der Berichtigung ausgesprochen hat. Im großen ganzen glaube ich, stehen wir alle und gewiß auch Herr Dr. Elbogen auf dem vom Kollegen Neuda ausgesprochenen Grundsatz, daß jeder anständige und pflichtbewußte Redakteur jede Berichtigung, welche Tatsachen enthält, aufnimmt, voraus-

gesetzt, wenn er nicht davon überzeugt ist, daß die Berichtigung unwahre Tatsachen enthält. Praktisch wird es demnach zu einem solchen Widerstreite zwischen dem Berichtiger und dem Redakteur in seltenen Fällen kommen. Als Härte erscheint mir aber in dem Gesetze die Fristbestimmung von vier Wochen, welche dem Redakteur, wenn er die Aufnahme der Berichtigung verweigert, zur Antretung des sogenannten Unwahrheitsbeweises gegeben wird. Daraus können sehr viele Inkonvenienzen entstehen. Wenn der Redakteur eine Frist von vier Wochen bekommt, wird in der Tat eine so lange Zeit verstreichen, daß die Berichtigung für den Berichtiger gar keinen Wert hat. Wir können, glaube ich, auf jede Frist verzichten und die Sache ist wesentlich vereinfacht. Praktisch stellt sich die Sache so dar: Der Redakteur verweigert die Aufnahme einer Berichtigung. In der Regel hat er dann die Beweise bei der Hand, daß der Berichtiger die Unwahrheit behauptet; entweder sind es notorische Tatsachen, welche dem Richter bekannt sind, oder er erbringt durch Urkunden den Beweis. Es wird selten der Fall eintreten, daß er noch eine Frist für einen Unwahrheitsbeweis begehrt. Begehrt er eine Frist, so liegt der Fall so: Ist es ein schikanöser Redakteur, so hat der Richter ihn sofort durchschaut, daß es sich ihm nur um eine Verschleppung handelt. Warum soll der Richter dann nicht in der Lage sein, eine Frist von bloß zwei Tagen zu geben oder zu sagen: Ich vertage die Verhandlung bis zum nächsten Tag, du hast am nächsten Tage die Beweise zu erbringen? Sollte der Fall aber derart sein, daß der Richter einen Redakteur vor sich hat, der ein aufrichtiges und umfassendes Material hat oder der große Interessen zu vertreten hat, so kann der Richter auch eine Frist von acht Tagen geben. Die Hauptschwierigkeit, welche hier besteht und auf welche auch Dr. Elbogen hingewiesen hat, liegt darin, daß das Gesetz die Fristen bestimmt, während ich der Meinung wäre, daß man dies einfach dem Richter zu überlassen hat. In diesem Falle wird die Hauptschärfe dieses Paragraphes entfallen, und das Publikum kommt auch zu seinem Recht gegenüber einem schikanösen Redakteur.

Wenn man einmal alle Fristen in die Hand des Richters gibt, entfällt auch der weitere Wunsch, der ausgesprochen worden ist, daß nämlich das Urteil sofort in Rechtskraft zu erwachsen hat, und daß der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung nicht erst von dem Ausgange der Berufung abhängig zu machen hat. Die Vorlage hat mit gutem Grunde ausgesprochen, daß der verantwortliche Redakteur erst die mit rechtskräftigem Urteile auferlegte Berichtigung aufzunehmen hat. Wenn die Frist kurz bestimmt wird, kann ein Prozeß samt der zweiten Instanz in acht Tagen vollkommen erledigt sein. Wenn Sie aber glauben, daß das Urteil sofort in Rechtskraft zu erwachsen hat, so vergessen Sie nicht, daß das Urteil zwei Dispositionen enthält: erstens die Aufnahme der Berichtigung, zweitens die Strafe, denn der Redakteur muß ja eventuell 1000 K zahlen. Was geschieht damit? Hat er die 1000 K gleich zu zahlen? (Abgeordneter Dr. Ofner: Das muß man trennen.) Diese beiden Dispositionen müßte man scheiden. Ich glaube übrigens, wenn der Richter nach der Lage des Falles entscheidet, werden die meisten Härten verschwinden, gegen welche Herr Dr. Elbogen mit Recht so gewichtige Bedenken vorgebracht hat.

Über Antrag des Herrn Ad. Lichtblau wird Schluß der Rednerliste angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Gestatten Sie mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Berichtigungswesen unserer Zeit hauptsächlich daran krankt, daß erstens nicht bloß der beteiligte Beamte, sondern jedes Amt berichtigen kann, daß zweitens amtlichen Berichtigungen keine Bemerkungen hinzugefügt werden dürfen, und daß drittens die Zeitungen selbst vielleicht etwas zu wohlwollend in der Aufnahme von Berichtigungen sind. Kollege Elbogen hat von den Rechtsgewohnheiten des Publikums gesprochen. Wenn wir die Wiener Zeitungen beobachten, müssen wir feststellen, daß die Berichtigungen regelmäßig von gewissen Seiten mit besonderer Häufigkeit kommen, welche eine Reklame daraus machen. Diese Berichtigungen sind manchmal auch derartige, daß sie nicht aufgenommen werden müßten und auch nicht aufgenommen werden sollten. Eigentliche Unwahrheiten zu berichtigen kommt gar nicht häufig vor. Es kommt aber häufig vor, daß man sich auf Kleinigkeiten verlegt. Wenn z. B., um einen bekannten Fall anzuführen, Dr. Lueger eine Berichtigung geschickt hat, daß er keinen derartigen Hut getragen hat, sondern einen anderen, so ist das keine Unwahrheit, aber nichtsdestoweniger sind es gerade solche Dinge, die das Schlimmste sind. Es wird daher, wie ich glaube, die ganze Sache in ihrer Bedeutung übertrieben, und es handelt sich, wie Herr Neuda ausgeführt hat, mehr um einen Ehrenpunkt der Zeitung, indem sie sagt: Was ich für falsch halte, darf ich nicht verpflichtet sein, aufzunehmen.

Was den Konflikt zwischen Publikum und Zeitung betrifft, glaube ich, daß der Antrag Neuda das Publikum mehr schützt als jeder andere. Wenn Kollege Elbogen verlangt, die Berichtigung soll gebracht werden und der Redakteur soll klagen können, dann müßte jeder, der die Aufnahme einer Berichtigung verlangt, gestraft werden, sobald die Berichtigung unwahr ist, auch wenn er nicht mutwillig gewesen ist. (Dr. Elbogen: Gewiß!) Das halte ich für eine absolute Schädigung des Publikums, denn es kann der Fall sein, daß ich optima fide eine Berichtigung verlange, welche sich späterhin als unwahr herausstellt. Das Berichtigungsverfahren hat nicht den Zweck, der ihm da unterschoben wird. Das Publikum soll einfach die beiden Standpunkte kennen lernen. Wir wissen, daß das deutsch-österreichische Verfahren die Presse ohnehin sehr schützt gegenüber dem französischen Verfahren, welches überhaupt das Antwortrecht gibt, ohne es auf Tatsachen zu beschränken. Ich glaube, daß der Antrag Neuda am ehesten sowohl dem Publikum als der Presse dient. Die Hinausschiebung von 24 Stunden auf drei Tage wird das Publikum schließlich vertragen können. Es wird dadurch der Termin nicht so weit hinausgeschoben, daß die Berichtigung ihren Zweck verfehlen würde. Sowie aber drei Tage vorüber sind, müßte die Berichtigung aufgenommen werden. Die Frist von vier Wochen, die im Gesetze enthalten ist, halte ich aber für überflüssig. Ist einmal die Berichtigung aufgenommen, dann kann das Verfahren weitergehen. Man könnte höchstens sagen, die Sache soll mit Raschheit durchgeführt werden, der Richter soll das Berichtigungsverfahren als dringend ansehen. Ich wüßte aber nicht, warum, wenn die Berichtigung einmal aufgenommen ist, eine weitere Frist für notwendig befunden wird.

Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Kollegen Zucker von den sich steigernden Geldstrafen vor der gegenwärtigen Anordnung nicht den Vorzug verdient. So hart die gegenwärtige Anordnung erscheint, daß das

Blatt eingestellt wird, so bereitet sie in der Praxis gar keine Schwierigkeiten. Hat einmal der Richter ausgesprochen, daß die Berichtigung aufzunehmen ist, so darf kein anständiger Redakteur zögern, es zu tun. Bei sich steigenden Geldstrafen dauert die Sache wieder vier oder sechs Wochen, der Redakteur wird die 100 K zahlen, und dem Berichtiger ist damit nicht gedient.

Was die Einwendung des Herrn Hofrat v. Frydmann gegen den Antrag Neuda betrifft, so soll das Urteil erster Instanz nicht rechtskräftig werden, es soll nur die Berichtigung aufgenommen werden. Wenn gar keine Frist normiert ist, sind wir nicht geschützt. Man muß dem Richter sagen: 24 Stunden oder acht Tage, sonst kommen bei gewissen Richtern 14 Tage oder vier Wochen heraus. Alle Hochachtung vor unserem Richterstande, allein in einen Einzelrichter darf man dieses Vertrauen nicht setzen, und dann muß man wissen, daß unsere Strafrichter außerordentlich belastet sind und das Berichtigungsverfahren einem Verhafteten gegenüber mit gutem Rechte nicht als das wichtigere und dringlichere betrachten. Das glaubte ich, Ihnen sagen zu sollen, wobei ich natürlich nicht den Standpunkt teilen kann, daß ich lediglich den Schutz der Presse gegenüber dem Publikum im Auge habe, sondern auch den Schutz des Publikums gegenüber der Presse, und die Presse ist, wie ich glaube, gewiß mit diesem objektiven Standpunkte zufrieden. (Beifall.)

Dr. Goldberger: Ich halte den Antrag Neuda für richtig. Wenn am Schlusse der ersten Verhandlung der Beweis nicht gelungen ist, hätte der Richter provisorisch die Aufnahme der Berichtigung anzuordnen und der Prozeß hätte weitergeführt zu werden. Eine solche provisorische Aufnahme schadet der Redaktion nichts und nützt dem Publikum. Der Vorschlag des Herrn Dr. Elbogen, welcher die Sache umkehren will, scheint mir nicht gut tunlich zu sein, weil dann wirklich die Redaktion bei allen 900 Bezirksgerichten Österreichs Klagen überreichen müßte, es würde denn ein eigener Kompetenzparagraph aufgestellt.

Mitglied Neuda: Ich möchte Herrn Dr. Elbogen eines entgegenhalten. Er hat die Schikanen geschildert, welche ein Redakteur anwendet, um das Berichtigungsverfahren in die Länge zu ziehen. Wenn einmal die Berichtigung aufgenommen ist, kann ja der Einsender ruhig warten. Was verschlägt es ihm, wenn das Verfahren noch längere Zeit in Anspruch nimmt? Herr Dr. Elbogen hat gegenüber der Behauptung, der Einsender werde es sich überlegen, bevor er die Klage erhebt, weil er fürchten muß, daß die Sache für ihn einen schlechten Ausgang nimmt, es sei daher im Interesse des Redakteurs, daß die Klage nicht von ihm ausgeht, bemerkt, dem Einsender könne ja nicht viel geschehen. Das ist nicht richtig. Nach dem Entwurfe kann das Gericht ohne Antrag des Redakteurs eine Mutwillensstrafe verhängen. Folglich hat der Kläger viel zu riskieren. Ich gestatte mir ferner, Herrn Hofrat v. Frydmann darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist von vier Wochen für die Erbringung des Wahrheitsbeweises keineswegs eine obligatorische, sondern nur eine Maximalfrist ist. Was die Anregung des Herrn Dr. Goldberger betrifft, so stimmt sie mit meinem Antrage überein, es handelt sich nur um eine formelle Textierung, die nicht unsere Sache ist. Mein Antrag hat erfreulicherweise bei den hervorragenden Mitgliedern der Versammlung solche Zustimmung gefunden, daß ich mich der Hoffnung hingebe, die verehrte Versammlung werde ihn genehmigen.

Referent Dr. Steinbach: Es ist eine Reihe von Anträgen zu den §§ 25 und 26 gestellt worden. Gestatten Sie mir, mich zunächst mit dem § 25 zu befassen, welcher der weit einfachere ist.

Der Antrag des Referenten, daß auch bezüglich der Behörde das Wort »beteiligt« eingeschaltet werden soll, ist auf keiner Seite auf Widerspruch gestoßen, und ich glaube konstatieren zu können, daß hierüber Einstimmigkeit herrscht.

Zu § 25 sind weiter zwei Anträge seitens des verehrten Herrn Dr. Zucker gestellt worden. Der eine geht dahin, daß analog dem deutschen Preßgesetz gefordert werden soll, daß die Berichtigung die Unterschrift des Einsenders tragen muß. Dagegen ist keine Einwendung erhoben worden, und wenn auch die Frage auftauchen könnte, wie es mit den telegraphischen Berichtigungen steht, so ist dies eine Frage, die als *quaestio facti* zu lösen ist und bisher immer gelöst worden ist, und zwar meist im entgegenkommenden Sinne.

Ein weiterer Antrag, der von Dr. Zucker gestellt worden ist, betrifft die Ersetzung der Worte: »im inhaltlichen Teile« durch die Worte: »in derselben Abteilung des Blattes.« Ich muß gestehen, daß ich die Fassung der Regierungsvorlage vorziehe, denn die andere Fassung kann leicht zu Schikanen Anlaß geben und hat auch zu Schikanen Anlaß gegeben. Ich komme da auf ein Wort, welches einer der hervorragendsten deutschen Abgeordneten, zugleich ein ausgezeichnete Publizist von hervorragendem Rufe, Bamberger, bei der Beratung des deutschen Preßgesetzes gebraucht hat, ein Wort, welches für das ganze Berichtigungsverfahren eine Illustration bietet, indem er den Berichtigungszwang ein Privilegium für Flegel und Narren genannt hat. Ich weise auch auf den praktischen Fall hin, daß ein derartiger Narr verlangt hat, daß eine nebensächliche Erklärung an der Feuilletonstelle erscheinen muß, obwohl es zweifellos war — es hat sich um eine Künstlerin gehandelt — daß diese Erklärung in der Theaterrubrik veröffentlicht, der Künstlerin viel nützlicher gewesen wäre und viel mehr Publizität erlangt hätte; denn bekanntlich ist das Publikum, welches den Theaterteil liest, weitaus größer als das Publikum, welches das Feuilleton von Anfang bis Ende liest. Ich halte also die Fassung der Regierungsvorlage noch immer für besser.

Viel komplizierter ist die Sache in bezug auf den § 26. Gestatten Sie mir in bezug auf die ganze Debatte, welche wir in zwei Sitzungen durchgeführt haben, eine Bemerkung. Uns allen, die wir an der freiheitlichen Reform des Preßgesetzes arbeiten und mitwirken wollen, steckt noch immer unsere bisherige Gesetzgebung im Blute. Wir sind erzogen an den Preßgesetzen aus den Jahren 1852 und 1862, mit der Form, welche das Berichtigungsverfahren dort erhalten hat, und mit der Tendenz, welche überhaupt gegen die Presse maßgebend war. Diese Tendenz war, die Presse unter Ausnahmsgesetze und im Ausnahmungsverfahren zu stellen, wie ja das Preßgesetz vom Jahre 1852 beweist, indem zum Richter im Berichtigungsverfahren der Staatsanwalt gemacht wurde. Das steckt uns noch allen im Blute und kommt in einer ganzen Reihe von Reformvorschlägen zum Ausdruck, welche Herr Hofrat v. Frydman in der vorigen Versammlung ganz richtig als *reformatio in pejus* bezeichnet hat. Wir tun so, als ob wir in Österreich auf einer Insel sitzen würden, als ob es eine Presse außerhalb Österreichs nicht gäbe,

als ob außerhalb Österreichs diese Fragen nicht ebenfalls bestehen würden und nicht ebenfalls eine gesetzliche Regelung gefunden hätten.

Denken Sie an die Frage der Fristen, und nehmen Sie das deutsche Preßgesetz. Sie finden dort überhaupt gar keine Frist normiert, keine Frist für den Zeitpunkt, wann der Richter die erste Verhandlung anzuordnen hat, keine Frist, in welchem Zeitraume ein Beweis zu führen ist. Sie finden keine Bestimmung darüber, daß das verurteilende Erkenntnis des ersten Richters keine aufschiebende Wirkung hat. Sie finden überhaupt keine derartige Bestimmung, und das gilt auch dann von einer anderen Frage, über die wir noch sprechen werden. Wir vergessen auch, daß der Berichtigungszwang nicht in der ganzen Welt existiert, daß es große Länder gibt, in denen überhaupt von einem Berichtigungszwang gar keine Rede ist, und die Menschen existieren dort doch und werden nicht zu grunde gerichtet durch diese böse Presse, auf die immer hingewiesen wird. In England gibt es überhaupt keinen Berichtigungszwang, denn das, was in England Berichtigung genannt werden könnte, die sogenannte apology, hat mit unserem Berichtigungszwange gar nichts zu tun und besteht einfach nur in dem freiwilligen Widerruf, welcher gestattet, im Falle eines libel auf Straflosigkeit zu plaidieren. Gerade hier finden Sie die gewohnheitsrechtliche Bestimmung, daß die apology an derselben Stelle und mit denselben Lettern gebracht werden muß, wie das ursprüngliche libel. Das ist in das droit de repense des französischen Preßgesetzes übergegangen und hat sich von da mißverständenerweise in alle Preßgesetze fortgeschleppt. Auch in Ungarn gibt es keinen Berichtigungszwang, und doch besteht ein ganz gutes Verhältnis zwischen Publikum und Presse, und beide wissen sich vollständig zu behelfen. Die Welt geht nicht zu grunde, wenn diese Frage nicht durch eine Ausnahmsgesetzgebung, durch ein privilegium odiosum zu Ungunsten der Presse gelöst ist. Das ist der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem ich die Sache betrachte, und ich kann Herrn Hofrat v. Frydmann im großen ganzen zustimmen, daß es nicht unsere Aufgabe sei, eine reformatio in pejus des Entwurfes durchzuführen.

Von den einzelnen Anträgen wäre mir der allersympathischste derjenige, den Herr Dr. Zucker in der letzten Versammlung gestellt hat, nämlich daß, falls eine Berichtigung abgelehnt und die Sache auf den Prozeßweg verwiesen wird, der Redakteur verpflichtet sei, anzuzeigen: Es ist uns eine Berichtigung zugekommen; nachdem wir dieselbe nicht für richtig halten, teilen wir sie nicht mit. Damit wäre das Publikum aufmerksam gemacht, daß die Mitteilung bestritten ist, und die Sache könnte den Rechtsweg gehen. Nach meiner Ansicht wäre damit vollständig genug geschehen.

Sollte die verehrte Versammlung diesem Antrage nicht zustimmen, so würde ich als das Richtigste den Antrag Neuda erkennen, vielleicht in einer Amendierung, wie sie Herr Dr. Zucker angeregt hat. Wenn wir die eine Frist auf drei Tage begrenzen und dem Erkenntnisse des ersten Richters die Wirksamkeit geben, daß die Mitteilung der Berichtigung nicht aufgeschoben werden darf, entfällt die Notwendigkeit, eine weitere Frist von vier Wochen zu bestimmen.

Auf das allerentschiedenste möchte ich mich gegen den Antrag Elbogen aussprechen, von dem ich behaupte, daß er eine Perennierung des

derzeitigen schikanösen Zustandes beinhalte. Wenn ich verpflichtet bin, ohne Widerrede eine Berichtigung, mag sie die Wahrheit oder die Unwahrheit enthalten, zu geben, so ist das der heutige Zustand. Ob ich nach vier oder sechs Wochen in einem mühsamen Prozesse das Recht erstreite, ist ganz gleichgültig. Es ist zu beachten, daß das von Herrn Dr. Elbogen beantragte Spezialdelikt nicht aus dem ganzen System der Strafgesetzgebung ausgeschaltet wäre. Es ist nicht als ein Ordnungsdelikt zu betrachten, weil derjenige, der nicht zur Presse gehört, ein Ordnungsdelikt gegen das Preßgesetz nicht begehen kann, sondern es ist nach allgemeinen strafgesetzlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, und der Richter wird zu untersuchen haben, ob ein dolus vorhanden ist oder nicht, und danach wird die Verurteilung oder Freisprechung zu erfolgen haben. Es ist ein Unterschied, ob der Redakteur als Kläger oder Angeklagter auftritt, denn das in dubio mitius, welches dem Geklagten zukommt, kommt in dem einen Falle dem Redakteur, in dem anderen aber dem geklagten Schikaneur zu.

Ein dritter Gesichtspunkt, auf den mich Kollege Penizek im Vorübergehen aufmerksam gemacht hat, ist der: Was wollen Sie mit diesem Paragraphen gegen einen Ausländer tun? Wo wollen Sie den klagen? In Berlin gilt der Paragraph nicht, und in Kanizsa auch nicht. Ich erkläre mich also aufs entschiedenste gegen diesen Antrag.

Bei § 25 habe ich den Antrag übersehen, der von Herrn Professor Bernatzik gestellt und von Herrn Dr. Dorn unterstützt worden ist, ich glaube aber, die Frage, daß man Unvollständigkeiten unter den Schutz der Berichtigung stellen soll, wird in diesem Kreise überhaupt keinen Anklang finden.

Es handelt sich dann nur noch um die Frage der Ahndung, welche die Nichtpublikation einer durch richterliches Urteil auferlegten Berichtigung herbeiführen soll, und hier haben wir im Prinzipie verschiedene Standpunkte. Die einen halten an der Regierungsvorlage fest, eine andere Richtung, die durch Dr. Zucker vertreten ist, will den Redakteur durch fortgesetzte Strafen zur Veröffentlichung der Berichtigung verhalten, und die dritte Richtung will die Guillotine, nämlich die Einstellung des Blattes, fortbestehen lassen. Ich möchte auch in diesem Punkte auf das deutsche Preßgesetz verweisen. Dieses ist seit 28 Jahren in Kraft, und es hat sich in diesem Punkte nicht ein einziger Grund zur Beschwerde ergeben. Es ist interessant, daß überhaupt über diese Frage sich nicht einmal eine Entscheidung eines Obergerichtes findet, offenbar weil es nicht notwendig war, sie herbeizuführen. Ich glaube also, es wäre ganz richtig, es bei dem Entwurfe zu belassen, insbesondere weil ich die Ansicht für richtig halte, welche Herr Hofrat v. Frydmann geäußert hat, und auf deren Grundlage auch das deutsche Gesetz, dem dieser Paragraph vollständig nachgebildet ist, beruht, daß durch die Nichtpublikation einer durch richterliches Urteil auferlegten Berichtigung das statuierte Delikt neuerdings begangen wird. Es wird so oft begangen, als eine Berichtigung, zu deren Publikation der Richter den Auftrag gibt, nicht publiziert wird. Es kann also zehn- und zwanzigmal begangen werden, und es tritt jedesmal die Strafe ein, die im Gesetze angedroht ist. Zu der Ansicht, daß hier eine obligatio ad faciendum vorhanden ist, hat die deutsche Gesetzgebung und die deutsche Praxis sich nicht aufgeschwungen, und es wird dies in den Kommentaren zum deutschen Preßgesetze sogar auf das entschiedenste verneint,

indem gesagt wird: Es gibt kein anderes Zwangsmittel, als neuerlich vor den Richter zu treten und wegen Übertretung zu klagen. Die Guillotine wieder zu errichten, scheint mir kein Anlaß vorhanden zu sein. Die Einstellung eines Blattes von einem so kleinen Delikte abhängig zu machen, dazu ist kein vernünftiger Grund vorhanden; am allerwenigsten sollte in diesem Kreise die Frage der Einstellung eines Blattes wieder aufgerollt werden.

Ich bin also dafür, daß wir § 26 mit dem ersten Antrage Zucker, eventuell mit dem Antrage Neuda annehmen, womit wir alles vorgesorgt haben, was im Interesse des Publikums zu geschehen hat.

Was die Abstimmung betrifft, so wurde bei § 24 gegen den Referentenantrag keine Einwendung erhoben. Auch gegen den Antrag Zucker, daß die Berichtigung mit der Unterschrift versehen sein muß, wurde keine Einwendung gemacht. Was den Antrag Zucker wegen Abdruck »in derselben Abteilung« betrifft, so wird dieser Antrag vielleicht nicht aufrecht erhalten.

Dr. Zucker: Das ist mir nicht so wichtig.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche § 25 mit dem vom Referenten akzeptierten Antrage Zucker annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Bei § 26 sollten wir zunächst über den Antrag Elbogen abstimmen, welcher eine vollständig neue Konstruktion enthält und der weitestgehende ist.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage Elbogen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, käme zunächst der Antrag Neuda auf Verkürzung der Fristen zur Abstimmung. Derselbe lautet: »Die Maximalfrist für die Anordnung der Verhandlung über eine Berichtigungsklage wird auf drei Tage festgesetzt.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der weitere Antrag Neuda lautet: »Wenn der in dieser Verhandlung angeklagte Redakteur verurteilt wird, die Berichtigung zu veröffentlichen, und hiegegen die Berufung anmeldet, oder wenn er von einer weiteren Frist zur Erbringung des Wahrheitsbeweises Gebrauch macht, so hat dies für die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung keine aufschiebende Wirkung.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Somit entfällt der Antrag Zucker auf Veröffentlichung einer Mitteilung über die Verweigerung einer Berichtigung.

Mit Rücksicht darauf, daß der Antrag Neuda angenommen ist, kann die vierwöchentliche Frist entfallen, und ist damit auch der Antrag Frydman, die Fristen überhaupt zu streichen, erledigt.

Die anderen Anträge betreffen den Schlußabsatz des § 26. Der weitergehende Antrag ist der des Herrn Dr. Pisko, der auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Ofner vertreten wurde, wonach die Einstellung des Blattes im Falle der Nichtaufnahme der Berichtigung verhängt werden soll.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Ein Zusatzantrag des Herrn Dr. Zucker lautet: »Im Urteile ist ferner die Androhung auszusprechen, daß für den Fall des nicht rechtzeitigen Abdruckes der Berichtigung für jeden weiteren Tag der Verzögerung eine weitere Geldstrafe bis 1000 K für verfallen erklärt wird. Der Höchstbetrag aller Geldstrafen zusammen darf 10.000 K nicht übersteigen.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Wir gelangen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Preßgewerbliche Bestimmungen.

Dr. Zucker: Unter den preßgewerblichen Bestimmungen scheint mir die allerwichtigste die, wie es den Anschein haben könnte, nicht besonders wichtige Bestimmung des § 12, die mir doch von einer großen Tragweite zu sein scheint. Der erste Absatz des § 12 lautet: »Die Vorschriften der Gewerbebesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.«

Welches sind nun die Vorschriften der Gewerbebesetze, die sich mit dem Vertriebe von Druckschriften beschäftigen? Das ist der § 15 der Gewerbeordnung, welcher an die Spitze stellt, daß die Preßgewerbe, Buchdruckereien, Kunsthandlungen, Buchhandlungen u. s. w. unter einem Konzessionssystem stehen. Dieses System wird aufrechterhalten. Da das Preßgesetz das Konzessionssystem in seinen eigenen Rahmen zieht, ist es wohl angezeigt, daß über das Konzessionssystem gesprochen und der Paragraph, welcher dieses System aufrecht erhält, eliminiert wird.

Solange die Anschauung bestanden hat, daß das Preßgewerbe, Druck und Vertrieb von Preßerzeugnissen, ein staatsgefährliches oder überhaupt gefährliches Gewerbe ist, konnte man der Ansicht huldigen, daß alles, was gefährlich ist, sowie die Zündhölzchen- und Pulvererzeugung auch das Preßgewerbe, unter einem Konzessionssysteme stehen müsse. Sobald aber dieses Preßgesetz mit solcher Emphase, sowohl in den Motiven als auch im Texte des Gesetzes selbst, ausspricht, daß die Presse vollständig frei ist, ist es meines Erachtens der größte Widerspruch, wenn für diese freie Presse ein Konzessionssystem aufgestellt wird.

Worin besteht die Presse? Die Presse besteht doch nicht im Niederschreiben, und auch nicht im Drucken allein, sondern auch im Verteilen und Vertreiben. Es ist in der Hinsicht eigentlich kein großer Unterschied mit der Zensur. Diese hat auch nicht ernstlich gemeint, daß niemand etwas in seinem stillen Zimmer niederschreiben dürfe, sondern nur, daß er es, bevor er es dem Zensor gezeigt hat, nicht drucken lassen darf. Es wäre auch dem Zensor nichts daran gelegen, wenn jemand sich ein einzelnes Exemplar hätte drucken lassen. Die Zensur hat den Zweck gehabt, die Verbreitung des Gedruckten zu verhindern, mit dem Unterschiede, daß man damals vorsichtig war und dem Betreffenden die Kosten des Druckens ersparen wollte. Heute ist man grausamer und sagt: Druck du nur zu! Die Konzessionserteilung entspringt derselben Idee und demselben Gedankengange, welchem die Zensur entsprungen ist, dem Gedankengange, daß die Presse irgend etwas Unfreies, der Erlaubnis Bedürftiges, etwas Gefährliches sei, und daß man demjenigen, der sich mit dieser gefährlichen Sache befaßt,

eine Konzession geben müsse. Ausgehend von dem Gedanken, daß ein Gewerbe, wenn es in unverlässliche Hände gerät, gefährlich sein kann, hat man den Grundsatz aufgestellt, daß das Gewerbe nur demjenigen verliehen werden dürfe, der Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit verbürgt. In der Gewerbeordnung heißt es, daß die Konzession nach Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Person verliehen werden muß. Wenn jedermann drucken darf — denn jedermann darf eine Zeitung für sich drucken, nur gewerblich darf er es nicht betreiben — wenn das Gesetz ausspricht, daß die Presse vollkommen frei ist, ist es ein innerer Widerspruch, diese vollständig freie Tätigkeit, wenn sie gewerblich betrieben wird, an eine Konzession zu binden. Fürchten sie nicht, daß, wenn die Konzession aufgelassen würde, in jedem Hause eine Druckerei entsteht. Dagegen wird schon der Befähigungsnachweis schützen, denn durch die Aufhebung des Konzessionssystems werden die anderen gewerblichen Bestimmungen nicht aufgehoben. Der Befähigungsnachweis würde jedenfalls bleiben.

Schon im § 13 der Staatsgrundgesetze heißt es: Jedermann darf seine Gedanken in Wort, Schrift und bildlicher Darstellung frei ausdrücken. Man könnte fragen, warum man bisher nicht darauf gekommen ist, die Konzessionspflicht, welche dem Staatsgrundgesetze widerspricht, aufzuheben. Weil man es so lange nicht getan hat, hindert das nicht, es jetzt zu tun, und dann sind wir gewohnt, die Staatsgrundgesetze zu allermeist bloß als Prinzipien anzusehen, zu deren Hilfe und Unterstützung die Ausführungsgesetze kommen müssen. Das Verfahren war trotz der Staatsgrundgesetze bis zur neuen Zivilprozeßordnung nicht öffentlich und mündlich. Wir sind jetzt daran, ein neues Preßgesetz zu regeln, folglich müssen wir, obwohl schon 30, 40 Jahre verstrichen sind, dazu kommen, das Konzessionssystem, welches mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruche steht, aufzuheben. Im zweiten Alinea des § 13 der Staatsgrundgesetze heißt es: Die Presse darf nicht unter Zensur und nicht unter ein Konzessionssystem gestellt werden. Was ist denn die Presse? Meint man darunter die Journalistik? Wir haben ein Preßgesetz und nicht bloß ein Periodische Druckschriften-Gesetz. Worin besteht die Presse? Im Schreiben nicht. Sie besteht im Drucken und Verteilen, in der Verbreitung. In den Motiven wird geradezu ein Panegyricum gesungen, wie wichtig die Verbreitung der Presse, wie wichtig die Kolportage schon aus ökonomischen Gründen ist. Die Presse ist das Drucken und Verteilen und dieses muß daher frei sein.

Ich glaube auch nicht, daß vom ökonomischen Standpunkte ein Bedenken gegen die Aufhebung des Konzessionssystems besteht. Allerdings werden sich diejenigen, welche heute eine Konzession haben, dagegen sträuben, aber das ist für uns kein Standpunkt, für uns besteht nur der Standpunkt, ob die Konzession für die Presse notwendig ist. Selbst vom Standpunkte unserer Gewerbeordnung ist die Konzessionierung der Presse eine Gesetzeswidrigkeit. Die Definition für konzessionierte Gewerbe ist im Schlußsatze des § 1 der Gewerbeordnung enthalten. Dort heißt es: »Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt.« Nachdem nun keine öffentlichen Rücksichten bestehen, welche das Schreiben, das Drucken und das Verschleifen von Büchern verhindern, wie können nun öffentliche Rücksichten dafür bestehen, daß

diese Funktionen gewerblich betrieben werden? Es ist also ein Widerspruch gegen den Standpunkt unserer gewiß engherzigen Gewerbeordnung, wenn die Konzessionspflicht für die Buchdruckerei und den Buchhandel ausgesprochen wird.

Wenn ich noch auf Deutschland hinweise, wo Buchdruckerei und Buchhandel frei ist, und den deutschen Buchhandel und die deutsche Buchdruckerei mit dem österreichischen Buchhandel und der österreichischen Buchdruckerei vergleiche, so ist die Konzession geliefert. In Deutschland sind 20 Buchhändler, die einen Weltruf haben, in Österreich nicht einer. Von dem Standpunkte, welcher wieder in den Motiven mit Emphase hervorgehoben wird, wie wichtig für die Volksbildung die Presse ist, muß man sich ganz entschieden für die Aufhebung der Konzession erwärmen. Nirgends sehen wir, daß so viele billige und gute Bücher verkauft und in die niedrigsten Volksschichten hineingetragen werden, wie in Deutschland. Und auch bei uns ist zu erwarten, daß solche Unternehmungen, welche für die breiten Volksschichten berechnet sind, nach Aufhebung des Konzessionssystems entstehen würden.

In den Motiven heißt es, »wegen der interessierten Kreise« müsse die Konzessionspflicht aufrechterhalten werden. Das ist nicht richtig. Man muß nur unterscheiden, was »interessierte Kreise« sind. Erstens ist das Publikum an den Büchern und an der Presse ziemlich interessiert, und zweitens die Gesamtheit der Teilnehmer am Buchhandel und an der Buchdruckerei, nicht bloß die paar hundert Besitzer, sondern die paar tausend Gehilfen, welche selbständig werden wollen. Es läßt sich also von keinem Standpunkte rechtfertigen, das Konzessionssystem weiter bestehen zu lassen und nicht bei dieser Gelegenheit darauf zu dringen, daß das Konzessionssystem aufgehoben werde.

Im zweiten Absatze des § 12 heißt es: »Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St.-G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist.« Im § 5 der Gewerbeordnung steht, daß nur aus diesen Gründen die Konzession entzogen werden kann, und in einem späteren Paragraphen heißt es, daß speziell die Konzession für das Preßgewerbe entzogen werden kann, wenn den verschiedenen Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen, wiederholt nicht Folge geleistet worden ist. Sonst ist die Entziehung der Konzession genau so geregelt wie bei allen anderen Gewerben, und man darf sich durch die Einschlebung des Wörtchens »nur« nicht blenden lassen. Was für einen Zweck und Sinn hat es, daß man in den vorgenannten Fällen die Entziehung aussprechen kann? Bedenken Sie, was das heißt wegen eines Verbrechens, vor allem wegen eines politischen Verbrechens verurteilt zu sein. Wegen eines politischen Verbrechens die Konzession zu entziehen, dazu ist kein Grund vorhanden, da die Begehung politischer Verbrechen nicht präventiv, sondern nur nachträglich bestraft wird. Ebenso ist es mit den Vergehens und Übertretungen aus Gewinnsucht. Ich sehe nicht ein, warum ein Buchhändler respektabler sein muß, als ein Schuster. Ebenso wenig wie man einem Schuster deshalb das Gewerbe entziehen darf, darf man es dem Buchhändler ent-

ziehen. Ein Verurteilter, der nichts als das Preßgewerbe gelernt hat, wäre damit auf die StraÙe gesetzt. Ich will das Preßgewerbe mit den anderen Gewerben vollständig gleichgestellt haben, und kann nicht zugeben, daß man für das Preßgewerbe eine Ausnahme, ein *privilegium odiosum* schafft. Das ist vollkommen ungerecht und muß aufgehoben werden.

Diese Entziehung der Konzession wird auch nicht vom Richter als eine StraÙe ausgesprochen, sondern diese schärfste StraÙe wird von der administrativen Behörde ausgesprochen und trifft immer einen Unschuldigen. Verurteilt wird der Verfasser, aber die administrative Behörde kommt dann und sagt nicht: der Verfasser darf nicht weiter schreiben, sondern dem Buchhändler, der sehr unschuldig sein kann, wird die Konzession entzogen, wobei noch zu beachten ist, daß der Verdacht, daß der Buchhändler ein mit gewissen Tendenzen sympathisierender Mann sei, die StraÙe hervorruft. Wenn das Buch konfisziert ist und man dem Buchhändler die Konzession entzieht, erfolgt diese Entziehung wegen des Verdachtes, daß er ähnliche Bücher verlegen werde, das ist eine Ungerechtigkeit. Das deutsche Gesetz erlaubt nicht nur nicht eine Entziehung im administrativen Wege, sondern sagt im § 4: »Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.« Wenn man auf dem Standpunkte des Preßgesetzes steht, daß die Presse vollständig frei ist, kann man die Gewerbebehörde derartige Tätigkeiten unmöglich unter Konzession stellen und die Konzession entziehen lassen.

Ich halte es für besonders wichtig, daß hier in dieser Versammlung gegen die Konzession aufgetreten wird, wenn sie aber doch beibehalten wird, daß wenigstens der § 12 in seinem 2. Absatze dieselbe Stilisierung erhalte wie der § 4 des deutschen Gesetzes, daß eine Entziehung der Befugnis zum Buchdrucke oder Buchhandel weder im administrativen noch im richterlichen Wege verfügt werden kann.

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte ein paar Worte über den Standpunkt sagen, den das Referat in gewerberechtlichen Fragen eingenommen hat. Das Referat hat sich darauf beschränkt, die journalistische Seite des Preßgesetzes zu untersuchen und zu würdigen. Gewerberechtliche Fragen, soweit sie nicht den Betrieb der Presse betreffen, wurden beiseite gelassen, weil wir von unserem Standpunkte die Frage durch Heranziehung der Buchdrucker und Buchhändler nicht komplizieren wollten, welche in diesem Falle hätten gehört werden müssen, denn die Stimmen der interessierten Kreise, über die nicht so wegwerfend gesprochen werden sollte, müssen in diesem Falle auch gehört werden. Wir waren der Ansicht, daß die Sache rascher gehen werde, als sie heute geht. Die Situation war damals eine andere. Darum dachten wir uns Selbstbeschränkung aufzuerlegen, um ein expeditives Verfahren zu ermöglichen.

In der Sache selbst ist uns wohl allen sehr viel von dem, was Herr Dr. Zucker vorgebracht hat, sehr sympathisch. Ich sehe auch nicht ein, warum das Konzessionssystem aufrecht erhalten werden soll, wenn ich mich auch nicht zu der Ansicht aufschwingen kann, daß die Ursache der großen Blüte des deutschen Buchhandels und insbesondere des deutschen Verleger-tums darauf zurückzuführen sei, daß in Deutschland das Konzessionssystem

nicht besteht, sondern eher darauf, daß in Deutschland wie auf allen Gebieten so auch auf diesem Gebiete ein weit größerer Unternehmungssinn und eine weit größere Unternehmungslust besteht, als in Österreich leider auf allen Gebieten vorhanden ist.

Die Frage, ob durch das Staatsgrundgesetz das Konzessionssystem prinzipiell für den Buchdrucker und Buchhändler aufgehoben ist, glaube ich als Jurist verneinen zu müssen, weil sich das Staatsgrundgesetz ausschließlich auf das Konzessionssystem bezüglich der eigentlichen Presse bezogen hat. Es ist vielleicht heute der Erinnerung entschwunden, daß noch wenige Jahre vor dem Staatsgrundgesetze zur Herausgabe einer Zeitung eine Konzession erforderlich war.

Bezüglich des § 12 ist Herrn Dr. Zucker ein kleiner Irrtum unterlaufen. Die Handhabung der Entziehung obliegt der Verwaltungsbehörde, kann aber nur erfolgen, wenn der Gewerbetreibende verurteilt worden ist. Es liegt nicht in der Macht der Gewerbebehörde, jemandem die Konzession zu entziehen, weil er im Verdachte steht, ein Verbrechen begehen zu können. Es fällt mir dabei nicht ein, das 2. Alinea des § 12 verteidigen zu wollen, sondern ich stimme vollständig mit Herrn Dr. Zucker darin überein, daß diese Frage auf Basis des § 4 des deutschen Preßgesetzes zu regeln wäre.

Ich möchte bei diesem Anlasse eine Anregung geben, die, wenn sie auch kleinlich ist, uns viel näher steht. Wir wissen nicht, ob es uns gelingen wird, wenn wir den Sturm gegen das Konzessionssystem eröffnen, dasselbe zu stürzen. Viel näher liegt uns etwas anderes. Es ist den Herren bekannt, daß auch die allerkleinsten mechanischen Vervielfältigungen unter das Konzessionssystem gestellt werden. Wer einen Hektographen hält, ohne dafür eine Konzession erhalten zu haben, macht sich einer Übertretung des Gewerbegesetzes und des Strafgesetzes schuldig und wird gestraft. Die Sache kann heute noch weiter gehen. Jede Schreibmaschine ist ein Vervielfältigungsapparat. Sie brauchen bloß das blaue Pausblatt einzulegen und erhalten 10, 12, 15 Vervielfältigungen. Das wird auch strafgesetzmäßig nach § 327 St.-G. als Vervielfältigung behandelt. (Ruf: Strafgesetzmäßig nicht!) Ich weiß nicht, wie es heute ist, die Praxis der Staatsanwaltschaften wechselt, ich weiß aber bestimmt, und es existieren auch oberstgerichtliche Entscheidungen, daß derartige Pausen, selbst wenn sie mit der Hand hergestellt worden sind, gestraft worden sind. (Zustimmung.) Das ist eine Frage, welche eine Reihe von Kollegen sehr interessiert, insbesondere die Herausgeber von Korrespondenzen, und dagegen möchte ich unter allen Umständen einen Schutz finden, daß diese handmäßigen Vervielfältigungen nicht unter diese gewerberechtlichen Bestimmungen und das Konzessionssystem fallen. (Ministerialsekretär Dr. Dany: Das ist geschehen!) Hier steht nur, daß die Korrespondenzen nicht als Zeitungen zu betrachten sind, aber daß Hektographen und Schreibmaschinen oder ein photographischer Amateurapparat, der auch Vervielfältigungen hervorbringen kann, nicht unter das Konzessionssystem gestellt werden, steht nicht hier. Nach den Erfahrungen, die wir in Österreich gemacht haben, ist alles möglich, und ich möchte daher einen Schutz haben, indem man dies ausdrücklich ins Gesetz aufnimmt.

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich bin der Meinung, daß wir unsere Ansicht in dem Sinne aussprechen müssen, wie es Herr Dr. Zucker getan hat. Wenn bei uns in einem Gesetze das Wort »Freiheit« steht, hat das die

Wirkung, daß wir glauben, es ist wirklich etwas daran. »Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei.« Ich sehe da gar keinen Unterschied von irgend einem anderen Betriebe. Jeder Mensch ist innerhalb der Schranken des Gesetzes frei. Die Frage ist, wie weit die Schranken des Gesetzes diese Freiheit einengen, und ich glaube, bei uns sind diese Schranken noch ziemlich eng, selbst nach dem neuen Entwurfe, und eine der schlimmsten Sachen in dem neuen Entwurfe scheint mir zu sein, daß er das Konzessionswesen für Buchdruckerei und Buchhandel aufgenommen hat. Die Freiheit der Presse ist ein zweideutiges Wort. Entweder ist es überhaupt die gesamte Presse im weitesten Sinne oder man meint nur die Journalistik. Ich glaube, man soll sich nicht darauf beschränken. Ich bin der Meinung, daß Leute von der Feder, die nicht nur Zeitungen, sondern auch Bücher schreiben, das erste Interesse daran haben, daß ein Gedanke, der ausgesprochen wird, auch verbreitet wird.

So lange das Konzessionswesen für Zeitungen existiert hat, war das eine Ausnahme von der Freiheit des Selbstverlages. »Es steht jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen.« Früher war auch der Selbstverlag einer Zeitung konzessioniert und ist erst durch die neueren Gesetze frei geworden. Wenn der Selbstverlag frei ist, warum soll der Verkauf von Büchern, die von anderen verlegt werden, nicht frei sein? Dafür sehe ich absolut keinen Grund, außer den Grund, daß man es für schädlich hält, wenn überhaupt Bücher verkauft werden.

Unter den »beteiligten Kreisen« meint man immer nur die Gewerbetreibenden, auf die Konsumenten Rücksicht zu nehmen, ist heute gänzlich aus der Mode gekommen. Offenbar versteht die Regierung unter den »beteiligten Kreisen« die Buchhändler. Es ist richtig, daß die Buchhändler, die heute eine Konzession haben, ein Interesse daran haben, daß das Gewerbe nicht frei gemacht wird. Dieses Interesse ist aber meiner Ansicht nach nur ein vorübergehendes. Allerdings ist eine Schädigung für die Betroffenen, die das vorübergehende Interesse haben, sehr empfindlich. Aber ebenso wenig, wie man den Bau der Eisenbahnen aufschieben kann, damit die Kutscher nicht zu grunde gehen, kann man ein Prinzip, das man für richtig erkannt hat, undurchgeführt lassen, weil einzelne zu Schaden kommen würden.

Ich bin der Meinung, daß wir in erster Linie, den Gedanken der Freiheit, wie er sich auch mit dem Staatsgrundgesetze einzig und allein verträgt, klipp und klar aussprechen, daß wir sagen, daß das Konzessionswesen für alle Preßgewerbe überhaupt zu entfallen habe. Damit ist implicite auch die Frage des Hektographen geregelt, und es wäre vielleicht verhänglich, wenn man nur Hektographen, Cyclostile und Schreibmaschinen vom Konzessionszwange ausnehmen wollte, weil man damit sagt: für die anderen halten wir die Konzession für richtig. Jedenfalls muß man das größere verlangen, und eventuell, wenn man es nicht durchsetzen kann, trachten, daß diese lächerliche Sache, oft nur die Schikane eines beförderungssüchtigen Polizeikommissärs, abgeschafft wird.

Mitglied Dr. Elbogen: Ich möchte als juristischer Praktiker auf eine ganz merkwürdige Bestimmung des § 12 aufmerksam machen, welche Herrn Dr. Zucker und dem geschätzten Herrn Vorredner, der mit dem Straferichte

weniger zu tun hat, entgangen ist. Bemerkenswert ist, daß die ansehnliche Literatur, welche sich mit der Materie des Preßgesetzentwurfes befaßt hat, übereinstimmend und ausnahmslos für die Aufhebung des Konzessionszwanges eingetreten ist. Allein da ich besorge, daß alle Argumente, zu deren beredten Dolmetsch sich Herr Dr. Zucker gemacht hat, an maßgebender Stelle die wünschenswerte Wirkung versagen werden, müssen wir uns mit der Eventualität befassen, was rechtens sein soll, wenn das Prinzip des § 12 zum Durchbruche gelangt. Ich mache auf die Bestimmung des Alinea 2 des § 12 aufmerksam, welches einfach eine Norm enthält, die unerträglich ist, wenn man sie so versteht, wie sie der zur Handhabung berufene Richter angesichts des bestehenden Strafgesetzes auffassen könnte und müßte. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Alinea eine sehr empfindliche Verschärfung der einschlägigen Bestimmung des § 3 lit. a des derzeit bestehenden Preßgesetzes darstellt. Während nach dieser Bestimmung die Gewerbeberechtigung nur dann entzogen werden kann, wenn ein Verbrechen oder Vergehen durch eine in der Offizin entstandene Druckschrift begangen worden ist, ist diese Beschränkung im § 12 nicht enthalten. Das wäre noch das Geringste. Aber im § 12, Absatz 2 heißt es: Diese Gewerbeberechtigung sei auch dann zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber, also der Buchdrucker oder Buchhändler, wegen einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft ist. Der Laie weiß nicht, was eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit ist, und ist im hohen Grade geneigt, nur dann eine Tathandlung nach seinem allgemeinen Menschenverstande als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit anzusehen, wenn sie wirklich eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit ist. Das derzeit bestehende Strafgesetz weist aber in seinem 13. Hauptstücke eine ganze Menge von Delikten auf, welche alles sind, nur keine Kontraventionen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Unser Strafgesetz rührt im wesentlichen aus dem Jahre 1803 her, und das Gesetz vom Jahre 1852 stellt nur eine Redaktion des Gesetzes aus dem Jahre 1803 dar. Im § 522 ist z. B. das Hazardspiel als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit hingestellt. Stellen Sie sich vor, welch großes Sterben in den Reihen der Buchhändler und Buchdrucker eintreten müßte, wenn alle diejenigen von ihren Posten verdrängt würden, die einmal in ihrem Leben Poker oder Einundzwanzig gespielt haben. Wie viel Buchhändler gibt es in Wien, die noch nicht Poker gespielt haben? (Heiterkeit.) Ehebruch ist auch ein sehr beliebtes Delikt. (Heiterkeit.) Was für einen Sinn hat es, allen Leuten, die einmal in ihrem Leben einen Ehebruch begangen haben, nachzusagen, daß sie eigentlich würdig sind, daß man ihnen ihre Gewerbeberechtigung entzieht? Es kommt nur darauf an, daß man sie erwischt. Alte Siebenbürgerer, die man im guten Glauben eingegangen ist, werden im Strafgesetze als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit gebrandmarkt. Wer sich in ein fremdes Land begibt, um eine in Österreich nicht erlaubte Ehe abzuschließen, begeht das Delikt des § 507.

Es wäre wünschenswert, daß der Konzessionszwang als Anachronismus gänzlich abgeschafft werde. Wenn dies aber nicht gelingt, so ist es unerlässlich, daß die Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit auf den Typus des § 516 beschränkt werde. Dort heißt es: »Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art ver-

letzt Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen« Das ist noch erträglich. Wenn man schon die Übertretungen den Verbrechen und Vergehen gleichstellt, kann nach meinem Dafürhalten nur diese typische Tathandlung als Äquivalent angesehen werden. Ich möchte Sie bitten, zum Beschlusse zu erheben, daß eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann einen Entziehungsgrund bieten soll, wenn der Gewerbeinhaber wegen Übertretung des § 516 St.-G. rechtskräftig verurteilt worden ist.

Abg. Dr. Ofner: Ich möchte daran erinnern, daß im Abgeordneten-hause ein Antrag betreffend den Hektographen und ähnliche Vervielfältigungs-apparate eingebracht worden ist, der bereits dem Justizausschusse vorgelegen ist und bezüglich dessen ich die Ehre habe, Referent zu sein. Ich bekenne, daß es nicht möglich ist, in den Ausschüssen den Anfang einer Arbeit zu machen, ich habe aber vor, den Gedanken zu vertreten, daß man diese kleine Angelegenheit nicht im einzelnen behandeln, sondern die Frage etwas erweitern soll. Ich weiß nicht, ob der Justizausschuß aus praktischen Gründen sich entschließen wird, diese Frage allein zum Gegenstande einer Behandlung zu machen, jedenfalls werde ich Anlaß nehmen, die Frage anzuregen.

Was die Frage des Konzessionszwanges betrifft, so stimme ich damit überein, daß es dem Geiste des Staatsgrundgesetzes entspricht, die Konzession gänzlich aufzuheben und nicht bloß das Konzessionssystem bezüglich der Zeitung. Ich glaube, daß wir dafür gerade im § 4 des deutschen Preßgesetzes einen fixen Anhaltspunkt haben, denn dieser § 4 ist der Ausdruck der Freiheit der Presse.

Ich möchte noch bemerken, daß § 12 in seinem zweiten Absatze im Vergleiche zum § 5 der Gewerbeordnung eine erhebliche Erschwerung bedeutet. Dieser § 5 besagt, daß, wenn jemand wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt wird, ihm das freie Gewerbe nicht gestattet werden kann, wenn aus der Persönlichkeit, aus der Beschaffenheit der Tat und aus den sonstigen Umständen zu befürchten wäre, daß er Mißbrauch mit dem Gewerbe treibt. Da ist mindestens ein innerer Zusammenhang, während hier dieser Zusammenhang ganz fehlt.

Herrn Dr. Elbogen möchte ich zu bedenken geben, daß der § 516 noch viel zu weit geht. Wenn jemand öffentlich seine Notdurft verrichtet, wird er nach § 516 verurteilt, bekommt einen Gulden Strafe, es kann ihm aber die Konzession zum Buchhandel entzogen werden. (Heiterkeit.) Der § 516 ist ja bei uns ein Pauschalparagraph, in welchen man alles hineinzieht, was man anderswo nicht unterbringen kann. § 516 muß als Grundlage einer administrativen Strafhandlung stark bekämpft werden.

Ich glaube auch nicht, daß der geehrte Herr Referent recht hat, wenn er meint, der Unterschied, ob Konzession oder nicht, sei für die Frage des Buchhandels von so geringem Werte, es sei vielmehr die ganze Blüte des deutschen Handels und der deutschen Industrie, welche hier in die Wagschale fällt. Wenn jeder, der ein tüchtiger Mensch ist und in sich die Kraft fühlt, sich dem Buchhandel widmen und nicht anders beschränkt werden kann als dadurch, daß er sich ordnungsmäßig zu verhalten hat, so wird der Buchhandel blühen. Wenn bei uns aber eine neue Konzession erteilt werden soll, wehrt sich der ganze Buchhändlerstand dagegen, daß um Gotteswillen kein neuer Konkurrent geschaffen wird. Dieses Konzessionssystem ist ja

eine außerordentliche Handhabe für alle jene, welche die Macht in der Hand haben, um die Vervielfältigung und Erneuerung des Gewerbes durch tüchtige Kräfte hintanzuhalten. Deshalb ist das Konzessionssystem von außerordentlicher Wichtigkeit, und ich weiß nicht, ob nicht dadurch, daß man die Geschichte des deutschen Buchhandels verfolgt, sich genau feststellen läßt, daß mit dem Augenblicke, in welchem das Konzessionssystem in Deutschland gefallen ist, sich die neue und besondere Blüte des deutschen Buchhandels entfaltet hat. Ich behalte mir für das nächstmal vor, dies aus der Statistik nachzuweisen.

Die Frage der Konzession ist vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes, vom Standpunkte des Gewerbes, vom Standpunkt der Freiheit der Presse überhaupt von außerordentlicher Wichtigkeit, und die Journalistik sollte sich der Frage nicht entziehen, weil es sich nicht um eine unmittelbar journalistische Frage handelt. Möge der Buchhandel dann seine Ansicht äußern von seinem Standpunkte aus, die Vertreter des freien Wortes müssen auch für das freie Gewerbe, welches das freie Wort zu verbreiten hat, eintreten. (Beifall.)

Referent Dr. Steinbach: Bezüglich des § 12 besteht Einstimmigkeit darüber, daß wir uns prinzipiell für die Aufhebung des Konzessionssystems sowohl für das Buchdruckergewerbe als auch für den Buchhandel aussprechen. Ebenso besteht, glaube ich, Einstimmigkeit in Bezug auf die Anregung, welche Dr. Zucker gegeben hat, das 2. Alinea des § 12 durch den § 4 des deutschen Preßgesetzes zu ersetzen, welcher lautet: »Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.«

Ich möchte mich auch für den Eventualantrag Elbogen aussprechen, so daß eine Entziehung der Konzession wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann stattfinden kann, wenn durch eine Publikation das Delikt des § 516 St.-G. begangen worden ist. In dieser Form kann man für diesen Antrag in eventum, daß es nicht gelingt, überhaupt den § 4 des deutschen Preßgesetzes durchzusetzen, stimmen. Ebenso möchte ich den Herren die Anregung, die ich gegeben habe, ans Herz legen. Wir wissen nicht, wie weit die Frage des Hektographen selbständig geregelt wird und wann sie zur Beratung kommt. Die kleinen Betriebe, die Handbetriebe — wenn ich sie so nennen darf — sollen aber unter allen Umständen vom Konzessionssysteme frei sein.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den vom Referenten empfohlenen Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. Ich danke den Herren für die wichtigen Anregungen und Vorschläge, die sie gemacht haben. Ich werde mir erlauben, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.